

4. Bauweise, Baugrenzen

---- Baugrenze

—··-· Baulinie

offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

nur Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

FOK EG 570.50 Höhenangabe üNN für Oberkante fertiger Füßboden in EG

5. Verkehrsflächen — Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: verkehrsberuhigter Bereich

FW Fußweg

Anwohnerweg

10.50 → Maßangabe in Metern

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze

C. FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

Bauverbotszone

Garage

Stellplatz

Leuchten

—<sub>576</sub>— Höhenlinien

89 Flurstücknummer

Trafostation

→ → Mittelspannungs- Freileitung

vorhandene Grundstücksgrenze

----- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Bestehende Haupt— und Nebengebäude

D. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 Art der baulichen Nutzung

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt:

(2) Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO und Ferienwohnungen werden nicht zugelassen.

§2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen

(1) Für das allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0.4 festgesetzt.

(2) Die überbaubaren Flächen dürfen nur mit Balkonen bis zu einer Tiefe von 1.50 m, mit Wintergärten bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschritten werden. Sie sind nur an der Süd-, Ost- oder Westseite der Gebäude zulässig.

(3) Als Ausnahme nach § 31 BauGB wird vorgesehen, daß ein erdgeschoßiger, max. 3.00 m vor der Außenwand vorkragender Wintergarten unterhalb der Balkone errichtet werden darf.

(4) Gemäß § 19 Abs. 4 darf die GRZ überschritten werden, soweit diese bei Ausnutzung der überbaubaren Fläche in Verbindung mit § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

(5) Pro Gebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

§3 Bauweise

Innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gilt offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

§4 Gebäudestellung, Baukörper, Höhenlage der Gebäude, Fassadengestaltung

(1) Die in der Planzeichnung festgelegte Firstrichtung ist einzuhalten.

(2) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf in der Gebäudemitte gemessen höchstens 0,40 m über der natürlichen oder vom Landratsamt bei der Schnurgerüstabnahme festgelegten Geländeoberfläche liegen.

(3) Für die geplanten Neubauten (Haus Nr. 2a, 2b, 4a, 4b) im Änderungsbereich 1 wurde die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden in Meter über N.N. festgesetzt.

(4) Die max. Höhe, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bis zur Oberkante der Flugpfette bzw. obersten Fußpfette darf an der Traufseite höchstens 5,90 m betragen. Die Oberkante der Flug- bzw. Fußpfette darf bei allen Gebäuden höchstens 0,40 m über der Oberkante der Obergeschoßrohdecke liegen.

(5) Garagen dürfen nur ein Geschoß hoch sein, die zulässige Wandhöhe beträgt 2.70 m.

(6) Werden Wohngebäude an der Grundstücksgrenze aneinandergebaut, so sind sie mit gleicher Dachneigung, gleichem Dachdeckungsmaterial und gleichen Außenwänden zu versehen. Soweit das Gelände dies zuläßt. ist auch die Traufe mit aleicher Höhe auszubilden. Dasselbe gilt für die Garagen und Nebengebäude, die an der Grundstücksgrenze aneinandergebaut werden. (7) Das Außenmauerwerk ist zu verputzen oder zu verkleiden. Außenwandverkleidungen und Sichtschutzwände dürfen nur in Naturholz ausgeführt werden. Unzulässig sind insbesondere Außenwandverkleidungen aus Kunststoff, Asbestzement, polierten und glasierten Platten. Nicht

Unverputztes Mauerwerk sowie Zier- u. Spritzputzarten sind nicht gestattet.

zugelassen werden ferner Glasbausteine und andere künstliche Werkstoffe.

(7) Garagentore sind in Naturholz in Anlehnung an die übrigen Holzverschalungen auszuführen. (8) Außenjalousien sind nicht zulässig.

§5 Dächer

(1) Es sind ausschließlich Satteldächer zulässig

(2) Die zulässige Dachneigung beträgt 24 Grad.

(3) Die Dächer müssen allseitig Dachvorsprünge erhalten. Der Mindestdachvorsprung beträgt bei den Hauptgebäuden an den Giebeln und an den Traufseiten mindestens 1.00 m. Bei den Garagengebäuden beträgt der Dachvorsprung an den Giebeln und an der Traufseite mindestens

(4) Als Dacheindeckung sind nur naturrote Ziegel zulässsig.

(5) Die Dächer über den Garagen dürfen nicht mit einem Kniestock versehen werden.

6) Balkone müssen von den Dachflächen überdeckt werden.

) Eigene Dächer über den Balkonen sind unzulässig.

(8) Dachaufbauten, Dachqauben und Dacheinschnitte (sog. negative Dachgauben) sind unzulässig. (9) Zur Belichtung und Belüftung des Dachraumes ist der Einbau von in der Dachfläche liegenden Fenstern und Luken aus Holz, Kunststoff oder Metall zulässig. Dachflächenfenster und Sonnenkollektoren sind harmonisch in die Dachfläche einzubinden.

§6 Stellplätze, Garagen, Nebengebäuden

(1) Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den eigens zu diesem Zweck festgesetzten Flächen zulässig.

(2) Je Grundstück ist eine Gerätehütte oder Holzlege mit den Grundmaßen 2 x 3 m zulässig.

(3) Außerhalb der Baugrenzen sind nur Teppichklopf-, Wäschestangen, Pergolen und Mülltonnenhäuschen zulässig.

§7 Fußwege und Nachbarschaftsplätze

(1) Fußwege sind mit einheitlichem Erscheinungsbild auf eine Breite von max. 2,50 m

(2) Kleine Plätze zwischen den Fußwegen und Garagen (Nachbarschaftsplätze) sind zu befestigen. Zulässige Belagsmaterialien sind Schotterrasen oder wassergebundene Decke. Eine Einfriedung der Plätze ist nicht zulässig.

§8 Stützmauern

Stützmauern im öffentlichen Bereich oder als Begrenzung von Gärten, deren Ansichtsflächen den Verkehrsflächen zugewandt sind, sind in einheitlichem Erscheinungsbild als Trokkenmauern aus Naturstein zu errichten. Zulässige Abstützhöhe 1,2 m.

§9 Oberflächenwasser, Oberflächenversiegelung

Sämtliches Dachwasser und Wasser von befestigten Flächen zur Hauserschließung muß vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung — vollständig versickert werden (z. B. in Form von Sickerschächten oder Sickerrigolen) Gemeinschaftsanlagen für Hausgruppen sind zulässig. §10 Einfriedungen

(1) Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen keine Einfriedungen errichtet werden.

(2) Die Baugrundstücke dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur mit Bretterzäunen (2—3 waagrechte Bretter, Breite mind. 0,18m ), Stangenzäunen oder lebenden, dichtwachsenden, winterharten Hecken aus bodenständigen Gehölzen mit innen liegenden Spanndraht eingefriedet werden. Für Bretterzäune dürfen nur Holzpfosten verwendet werden. Durchlaufende Sockel und Abtreppungen sind unzulässig. Im geneigten Gelände ist die Oberkante der Zäune dem Geländeverlauf anzugleichen. Das Bespannen der Einfriedungen mit Matten oder das Verkleiden mit Kunststoffplatten o. ä. Material ist unzulässig. Einfriedungen dürfen gemessen am Fahrbahnrand nicht höher als 1,0m über der öffentlichen Verkehrsfläche

(3) An den Nachbargrenzen zwischen Baugrundstücken sind auch einfache Maschendrahtzäune mit dunkelfarbiger Kunstoffummantelung mit Stahlsäulen, nicht aber Betonsäulen, gestattet. Grelle Farbetöne sind unzulässig. Einfriedungen an den Nachbargrenzen zwischen den einzelnen Baugrundstücken dürfen, gemessen vom höher gelegenen Grundstück bis Oberkante Einfriedung nicht höher als 0.80m sein. Sie müssen mit Hecken aus bodenständigen Gewächsen, die nicht höher als 0,90m sein dürfen, bepflanzt werden.

§11 Lärmschutz

(1) An der Ostseite der Königsseer Straße — B20 — ist eine Lärmschutzanlage vorgesehen, die aus einer mittigen Lärmschutzwand mit hölzerner Oberfläche besteht. Die Mindesthöhe der Lärmschutzanlage muß 3 m über Geländeoberfläche (gem. Lärmschutzgutachten) betragen.

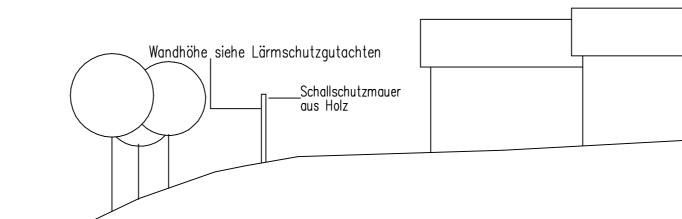
(2) Der unten stehende Systemschnitt zeigt die Lage des Lärmschutzwalls.

(3) Die Lärmschutzanlage wird so ausgebildet, daß für die Obergeschoße die Richtwerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für allgemeines Wohngebiet erreicht werden.

Falls die Dachgeschosse bei einem Ausbau mit Aufenthaltsräumen versehen werden, sind an der B20 zugewandten Seite passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu ergreifen.

(4) Beim Haus Nr. 26 —Westfassade 1. OG— sind aus Lüftungsgründen Wohn—, Schlaf— und Kinderzimmer so zu situieren, daß sich mindestens ein Fenster an der straßenabgewandten Fassade befindet, sofern keine Wintergartenkonstruktion ausgeführt wird. Alternativ können auch schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden.

SYSTEMSCHNITT LÄRMSCHUTZANLAGE



Königsseer Straße B20

## Lärmschutzmaßnahmen für den 1.Änderungsbereich

a) Zum Schutz vor Verkehrslärm ausgehend von der Bundesstraße B 20 ("Königseer Straße") ist eine Lärmschutzwand zu errichten. Die Lage der Lärmschutzwand entspricht der Festsetzung im Bebauungsplan. Die Höhe der Lärmschutzwand darf an den eingetragenen Stützpunkten die folgenden Mindesthöhen nicht unterschreiten. Die Wandhöhe zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stützpunkten muss mindestens der Höhe entsprechen, welche sich aus der geraden Verbindung zwischen diesen beiden Stützpunkten ergibt.

Stützpunkt Nr.	Mindesthöhe der Oberkante der Lärmschutzwand		
1	575,5 m. ü. NN		
2	575,5 m. ü. NN		
3	573 <b>,</b> 5 m. ü. NN		
4	573 <b>,</b> 5 m. ü. NN		
5	572,8 m. ü. NN		
6	572,8 m. ü. NN		

b) Wohnungsgrundrisse der Häuser 2a/2b sowie 4a/4b sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern im ersten Obergeschoss über Außenwandöffnungen in den nicht mit dem "PZ 2" gekennzeichneten Fassaden erfolgen kann. Ist dies nicht möglich, so sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Luftwechselrate gewährleisten.

c) Die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern im Dachgeschoss der Häuser 2a/2b sowie 4a/4b ist durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Luftwechselrate gewährleisten, sicherzustellen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern die Belüftung über ein Fenster in den nicht mit dem "PZ 2" gekennzeichneten Fassaden bzw. Dachflächen erfolgen

d) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf für die Häuser d)2a/2b nicht oberhalb einer Höhe von 570 m ü. NN und für die Häuser 4a/4b nicht oberhalb einer Höhe von 572 m ü. NN liegen.

Da die Schalldämmung der Außenbauteile nur wirksam ist, solange die Fenster geschlossen sind, muss der kontinuierlichen Belüftung insbesondere von Schlaf- und Kinderzimmern besondere Aufmerksamkeit

Bei der Auswahl der Lüftungseinrichtung ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Luftwechselrate gewährleistet wird. Durch den Einsatz von motorisch betriebenen Lüftungen kann diese Anforderung in der Regel eingehalten werden. Für den Fall, dass Elemente ohne motorischen Antrieb zum Einsatz kommen, ist ein auf den Strömungswiderstand der Elemente abgestimmtes haustechnisches Konzept umzusetzen, das die erforderlichen Luftwechselraten sicherstellt.

Sofern motorisch betriebene Lüfter verwendet werden, sollten durch die Lüftergeräusche keine höheren Innenschallpegel im Raum als maximal 25 dB(A) bei Mindestluftwechsel erzeugt werden. Die Gesamtschalldämmung der Gebäudeaußenhaut darf durch die Lüftungseinrichtungen nicht

wesentlich vermindert werden. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen benutzt werden, kann die Stoßlüftung verwendet §12 Grünordnerische Festsetzungen

(1) Alle im Plan eingezeichneten und zu erhaltenden Einzelbäume und Sträucher sind vor Beeinträchtigungen während des Baubetriebs besonders zu schützen (stabile Umzäunung, Wurzelschutz nach DIN 18920).

(2) Die öffentlichen und privaten Freiflächen sind zu begrünen, hierbei gelten nachfolgende

- Straßenbegleitende Baumreihe Vorderbrandstraße, Bepflanzung öffentlicher Parkplätze: Tilia cordata, Winterlinde, 4 xv., StU 18-20, Kronenansatz mind. 3,5 m.

- Erschließungsstraße Baumpflanzungen Hochstämme, 4 xv. m.B., StU 18-20, Kronenansatz mind. 2,8 m einheitlich mit einer der

Acer pseudoplatanus, Bergahorn Prunus avium, Vogelkirsche

- Baumreihen beim Kindergarten und in öffentlichen Grünflächen: Obstbäume Hochstamm, 3 xv. M.B. StU 12-14, Kronenansatz mind. 2,0 m

- Im Verkehrsbereich müssen alle Baumscheiben eine Fläche von mindestens 12 m2 umfassen, die offen (mit Wiese) oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehen ist.

- Hecken als Einfriedung der Privatgärten:

nicht zulässig sind Thujen und andere Koniferen.

- Öffentliche Freiflächen sind mit Ausnahme des Kinderspielplatzes als zweischürige Wiese anzulegen und zu pflegen.

- In Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sind Eingriffe in den Gehölzbestand und die Geländeoberfläche nicht zulässig. Der Charakter als naturnaher und geschichteter Schluchtwald mit gut ausgebildeten Baum- und Strauchschichten ist zu bewahren. Unzulässig ist insbesondere die Errichtung von Einbauten, wie Treppen, Schuppen oder die Terrassierung mit Stützmauern. Ausgenommen sind Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit betreffen, diese sind bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

- Auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in den überschütteten Bereichen Neupflanzungen mit standorttypischen Arten der folgenden Liste durchzuführen. Pflanzgröße Bäume 2 xv. o.B. 200 – 250 cm, Sträucher: 2 xv. o.B. 60 - 80 cm, Pflanzraster: 1,5 x 1,5 m in der Abwicklung.

Acer pseudoplatanus, Bergahorn	15 %	Alnus incana, Weißerle	15
Corylus avellana, Hasel	15 %	Fagus silvatica, Buche	5
Fraxinus excelsior, Esche	15 %	Ligustrum vulgare, Liguster	15
Lonicere xylosteum, Heckenkirsche	10 %	Tilia platyphyllos, Sommerlinde	5
Ulmus glabra, Bergulme	5 %	,	

Grünordnerische Festsetzungen für den 1.Änderungsbereich

Für die zu fällenden Bäume am Südrand des Parkplatzes durch die vorgesehene

Parkplatz und Baugebiet, sowie weitere 4 Hochstammbäume auf dem Parkplatz

4 Bergahorn und 4 Spitzahorn (3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18cm).

Die Bäume sind an einen Pfosten zu befestigen, um das Anwachsen zu garantieren.

selbst zu pflanzen.

§13 Hinweis

Folgende Qualität ist zu pflanzen:

§8 BBerG als Bewilligungsfeld

München, anzuzeigen.

Bebauungsplanänderung sind als Ausgleich 4 Hochstammbäume auf der Böschung zwischen

— Das Baugebiet Wemholz wird — wie das gesamte Gemeindegebiet von Berchtesgaden— zur Gänze von den dem Freistaat Bayern verliehenen Salz— u. Solegrubenfeldern überdeckt und gilt somit laut

— Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der

Meldepflicht nach §8 DSchG und sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB am ....... bekannt gemacht. 2. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom .. die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlich Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. 3. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 a Abs. Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. 4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § Abs. 1 wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehe 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom ...... bis ...... . Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ....... ...... öffentlich ausgelegt. 7. Der Markt Berchtesaaden hat mit Beschluss des Marktaemeinderates vom .... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ...... als Satz beschlossen. Berchtesgaden, den

8. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am ....

die 1. Änderung des

Franz Rasp, 1. Bürgermeister

§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Berchtesgaden, den .....

Franz Rasp, 1. Bürgermeister

## MARKT BERCHTESGADEN

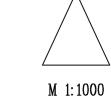
BEBAUUNGSPLAN "WEMHOLZ"

ÄNDERUNG

Änderungsbereich 1: Überplanung im nördlichen Bereich statt Kindergarten mit Saal in jetzt 4 Doppelhaushälften mit Garagen.

Änderungsbereich 2: Im gesamten Baugebiet die Zulässigkeit von Gartenhäuschen

(Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB)



KLAUS IMMICH DIPL ING. ARCHITEKT BDA REGIERUNGSBAUMEISTER Johannisplatz 12 81667 München 29.01.2010/Ba

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR STIEGLE CHIEMSEESTRASSE 47 83022 ROSENHEIM WWW.LA-Stiegler.de